

Prüferbericht Aufgabe B 2023

Ziel und Inhalt des Prüferberichts

[001] Der Prüferbericht enthält die erwartete Lösung sowie eine Erläuterung, warum diese Lösung erwartet wurde, und zeigt, wie sich die Punkte für diese Antwort verteilen. Des Weiteren werden die häufigsten Fehler aufgeführt, und es wird erläutert, welchen Punktabzug es für diese Fehler gab.

[002] Ziel des Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen zu ermöglichen (s. Art. 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter).

Allgemeine Anmerkungen

[003] Verweise auf die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt (RL) beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Prüfung geltende Fassung.

Die Aufgabe

[004] In dieser Aufgabe geht es um medizinische Vorrichtungen zur Messung des Blutzuckerspiegels. Diese werden von medizinischen Fachkräften, aber auch von Patienten selbst zur Messung ihres Blutzuckerspiegels verwendet. Häufig muss die Messung mehrmals am Tag durchgeführt werden. In der Aufgabe wird ein Streifen beschrieben, der in eine Vorrichtung eingeführt werden kann, in der die Messung mit einem Spektralfotometer durchgeführt wird.

[005] Es wird erklärt, dass es für manche Menschen, die ihre Blutwerte messen müssen, nicht immer einfach ist, durch Fingerpunktion genügend Blut zu gewinnen. Die vorliegende Anmeldung bietet eine Lösung für dieses Problem. Für die Messung wird weniger Blut benötigt.

[006] Die Aufgabe beschreibt einen Streifen mit einer Membran, die zur Auftrennung des Blutes verwendet werden kann. Die roten Blutkörperchen werden durch die Membran vom Blutstropfen abgetrennt. Eine bevorzugte Ausführung beschreibt eine Membran mit Poren, die sich im Durchmesser verjüngen. Es werden verschiedene Bereiche für den Porendurchmesser erläutert. Dies führt zu einer geringeren Zelllyse, dem Aufbrechen roter Blutkörperchen.

[007] Die Anmeldung führt verschiedene Beispiele auf, die zeigen, dass die sich verjüngenden Membranen eine schonendere Trennung erreichen können als Membranen mit konstantem Durchmesser. Dies bedeutet, dass diese Membranen weniger Blut benötigen, um eine Trennung durchzuführen.

[008] Um den Glukosespiegel im Blut zu messen, sollte der Streifen in eine Vorrichtung eingeführt werden, die den Glukosespiegel mit einem Spektralfotometer misst. Eine spezifische, und genauere, Vorrichtung mit einem Array-Detektor wird beschrieben. Diese Vorrichtung funktioniert besonders gut mit den erfinderischen Streifen.

[009] Die Aufgabe umfasst zwei Vorveröffentlichungen.

[010] Dokument D1 zeigt einen Streifen mit einer Membran, die eine konstante Porengröße hat. Außerdem zeigt Dokument D1 die beanspruchte Vorrichtung zur Messung des Glukosespiegels im Blut anhand eines Monochromators. Dokument D1 ist somit neuheitsschädlich für die Ansprüche 1 und 3 bis 5.

[011] Dokument D2 ist Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ. Dieses Dokument offenbart einen sehr ähnlichen Streifen, auch mit einer Membran, deren Poren sich im Durchmesser verjüngen. Keiner der Ansprüche ist gegenüber D2 neu. Es wird erwähnt, dass bei der Vorrichtung ein Spektralfotometer verwendet wird. Das Dokument enthält eine Bezugnahme auf D1.

[012] Der Bereich der abnehmenden Porengrößen ist in D2 viel breiter als in den bevorzugten Ausführungsformen der vorliegenden Anmeldung. Allerdings gibt es keine technische Wirkung in Bezug auf die Membranen aus D2. Auch in D2 wird

versucht, Zelllyse zu vermeiden. In Anbetracht der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Fassung der Richtlinien gilt eine enge Auswahl mit genügend Abstand vom Stand der Technik ohne technische Wirkung als neu (siehe Richtlinien G-VI. 8 ii)). Deshalb sollten Bewerber den engen Bereich beanspruchen und argumentieren, dass der Bereich eng ist und genügend Abstand vom Stand der Technik hat.

[013] Der Mandant argumentiert, dass er den Einwand in Anbetracht von D2 nicht versteht, weil das Dokument von ihm selbst stammt. Natürlich ist das irrelevant in Bezug auf Neuheit. Der Bewerber sollte die Ansprüche deshalb weiter beschränken als vom Mandanten vorgeschlagen.

[014] Außerdem kann Anspruch 1 gegenüber D2 Neuheit verliehen werden, indem angegeben wird, dass die Membran aus einem Polyamid besteht. Dies widerspricht allerdings den Wünschen des Mandanten, der möchte, dass die Ansprüche auch andere Arten von Membranen abdecken. Auch verleiht dies keine Neuheit gegenüber D1.

[015] Der Mandant erwähnt in seinem Schreiben, dass die Ansprüche und die Beschreibung einen Fehler enthalten. Darauf wurde auch von der Prüfungsabteilung hingewiesen. In Anspruch 3 und Absatz [017] wird erwähnt, dass der Tropfen, der der Vorrichtung hinzugefügt wird, 5 ml beträgt. Der Mandant erklärt, dass dies 5 µl lauten sollte. Dies dürfte aus Absatz [017], jedoch auch aus D1 eindeutig hervorgehen. In der Tat ist es eindeutig, dass µl gemeint war. Aus dem vom Mandanten beigefügten Dokument, Blutlabor in Wissenschaft und Technik, geht ebenfalls die normale Größe eines Blutstropfens hervor. Die Bewerber sollten argumentieren, dass die Änderung als Berichtigung nach Regel 139 EPÜ zulässig ist. Das zusätzliche Dokument sollte als Beweis für den Wissensstand des Fachmanns genutzt werden.

[016] Die Prüfungsabteilung hat zudem darauf hingewiesen, dass der Streifen und die Vorrichtungsansprüche die Erfordernisse der Regel 43 (2) EPÜ nicht erfüllen. Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie den Vorrichtungsanspruch zu einer Vorrichtung abändern, die speziell für den erfinderischen Streifen geeignet ist (mit dem Array-

Detektor), und dann mit der Ausnahmeregelung "Stecker und Steckdose" gemäß Regel 43 (2) a) EPÜ argumentieren.

[017] Die vom Mandanten vorgenommenen Änderungen sind nicht schlecht. Allerdings verstößt der Änderungsvorschlag, den Begriff "hydrophil" in Bezug auf die Membran aus Anspruch 1 zu streichen, gegen Artikel 123 (2) EPÜ, da es keine Grundlage für diese Änderung gibt. Außerdem muss Anspruch 4, der auf die Vorrichtung gerichtet ist, noch geändert werden, um den Array-Detektor einzuschließen.

[018] Die Neuheit gegenüber D1 kann ganz unkompliziert begründet werden. Anspruch 1 ist neu wegen der sich verjüngenden Poren. Anspruch 4 ist neu wegen dem Array-Detektor.

[019] Die Neuheit gegenüber D2 ist dagegen komplizierter. Der Gegenstand, der beansprucht werden sollte, ist eine Auswahl gegenüber D2, da der Bereich eng ist und genügend Abstand vom Stand der Technik hat. Es liegt keine technische Wirkung vor. Dies ist Teil der Richtlinien G-VI. 8 ii). Das Kriterium der gezielten Auswahl wurde vor einigen Jahren aufgrund jüngster Rechtsprechung entfernt, wonach diese Zielgerichtetheit Teil der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit sein sollte.

[020] Die Begründung erfinderischer Tätigkeit ist nicht sehr komplex. Allerdings sollten die Bewerber die korrekte Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes demonstrieren und alle Schritte aufzeigen. Es gibt nur ein Dokument als Ausgangspunkt, und daher ist dieses Dokument automatisch der nächstliegende Stand der Technik. Es sollte trotzdem begründet werden, warum es ein sinnvoller Ausgangspunkt ist. Manche Bewerber könnten erfinderische Tätigkeit auf Grundlage von D2 begründen, was natürlich ein schwerwiegender Fehler wäre. Außerdem ist es erforderlich, in Bezug auf den unabhängigen Anspruch 4 die erfinderische Tätigkeit zu begründen.

[021] Für den Gegenstand des Anspruchs 1 ist die abnehmende Porengröße bei der Membran das Unterscheidungsmerkmal gegenüber D1. Aus diesem Unterschied ergibt sich die technische Wirkung, dass bei der Abtrennung roter Blutkörperchen eine geringere Zelllyse erfolgt, was bedeutet, dass das gewonnene Plasma weniger

Verunreinigungen enthält, die die Messung von Glukose beeinflussen können. Infolgedessen kann eine genauere Messung an einer kleineren Blutprobe durchgeführt werden. Auf Grundlage dieser Wirkung sollte die objektive technische Aufgabe als die Bereitstellung eines Streifens zur Messung des Blutzuckerspiegels mit effizienterer Messung definiert werden. D1 enthält keine Angabe zur Verwendung einer Membran mit abnehmendem Porendurchmesser. Natürlich sollten die Bewerber in ihrer Begründung zu keinem Zeitpunkt Bezug auf D2 nehmen, da D2 nach Artikel 54 (2) EPÜ nicht Stand der Technik ist.

[022] Für Anspruch 4 lautet die Begründung wie folgt. Das Unterscheidungsmerkmal gegenüber D1 ist der Array-Detektor. Dieser bietet eine genauere Messung. Die objektive Aufgabe ist die Bereitstellung einer Vorrichtung, die Glukose in kleineren Blutproben messen kann. Der Stand der Technik enthält keinen Hinweis darauf, dass dies durch den Array-Detektor erreicht werden kann.

Bewertung

[023] Wurden für Ansprüche oder Begründung mehrere Lösungen angeboten, wurde wie gewöhnlich die schlechteste Lösung bewertet.

Ansprüche (30 Punkte)

[024] Wie in den vorherigen Jahren konnten für die Ansprüche 30 Punkte erreicht werden. Von diesen 30 Punkten werden 26 Punkte für die unabhängigen Ansprüche vergeben.

Anspruch 1, der auf den Streifen gerichtet ist, sollte den folgenden Wortlaut haben:

Streifen zur Messung des Blutzuckerspiegels, umfassend:

- a) einen Reagenzteil umfassend eine Membran,*
 - b) eine Kapillare zum Transport einer Blutprobe zu einem Reagenzteil,*
 - c) eine Öffnung für die Messung und das Einsetzen des Streifens, wobei die Öffnung in dem Reagenzteil angeordnet ist,*
- dadurch gekennzeichnet, dass die Membran eine hydrophile Membran mit einem kleinsten Porendurchmesser zwischen 0,1 und 5 μm ist. Poren ist, die sich im Durchmesser von 30 bis 100 μm an der oberen Membranoberfläche zu 0,3 bis 1 μm an der unteren verjüngen.*

Für Anspruch 1 sind 18 Punkte möglich.

[025] Wie üblich werden für einen Anspruch, der nicht neu ist, keine Punkte vergeben. Zum Beispiel ist der Anspruch nicht neu, wenn der Bereich einen im Stand der Technik offenbarten Endpunkt enthält. Erwähnt der Hauptanspruch nicht, dass die Membran hydrophil ist, führt dies zu einem Abzug von 10 Punkten. Es gibt keine Grundlage für eine andere Membran als eine hydrophile Membran. Einige Bewerber definierten, dass die Membran auch hydrophob sei. Diese Bewerber verloren 15 Punkte. Bewerber, die engere Bereiche für die kleinen Poren an der unteren Membranoberfläche wählten, verloren Punkte, denn dies gilt als unnötige

Beschränkung. Die Bewerber verloren Punkte je nach den Beschränkungen, die sie einführten: ein Bereich von 0,4 bis 1,0 μm führte zu einem Abzug von 4 Punkten, während ein Bereich von 0,4 bis 0,6 μm zu einem Abzug von 6 Punkten führte. Wenn ein Bereich die bevorzugte Ausführungsform von 0,5 μm ausschließt, wurden 10 Punkte abgezogen. Einige Bewerber beschränkten auch den Bereich der großen Poren an der oberen Membranoberfläche. Dies war nicht nötig und führte aufgrund der unnötigen Beschränkung zu einem Abzug von 5 Punkten. Wenn ein Bereich eines oder mehrere der in der Tabelle auf Seite 5 (Membranen C, D und E) beschriebenen Beispiele ausschließt, wurden 10 Punkte abgezogen. Weitere unnötige Beschränkungen führten zu einem Abzug von jeweils 5 Punkten. Bewerber, die statt einem Bereich Einzelwerte für die oberen oder unteren Porendurchmesser angaben, verloren 13 Punkte für jeden dieser Einzelwerte.

[026] Ansprüche, die formal neu waren, aber mangelnde erfinderische Tätigkeit aufwiesen, führten zu einem Abzug von 10 Punkten.

[027] Bewerber, die einen unzulässigen Disclaimer einführten, verloren 15 Punkte. Dies konnte daran liegen, dass der Disclaimer die Erfordernisse von Artikel 123 (2) EPÜ nicht erfüllt oder dass der Disclaimer den Anspruch unklar macht. Ein Beispiel für mangelnde Klarheit eines Disclaimers ist die Ausklammerung einer Membrandicke von etwa 200 μm . Ein Anspruch, in dem die Membrandicke von 200 μm ausgeklammert wurde, wurde als nicht neu angesehen. D2 offenbart Werte von "etwa 200 μm ". Obwohl nicht klar ist, wie hoch die Werte um 200 μm sind, ist klar, dass es Dicken außerhalb von 200 μm gibt, die in D2 offenbart sind. Manche Bewerber bezogen sich auf die Richtlinien F-IV, 4.7.1. Diese Richtlinien betreffen die Auslegung von Ansprüchen und nicht die Auslegung eines Dokuments des Stands der Technik.

[028] Allgemeine Klarheitsmängel im Anspruch führten zu einem Abzug von 2 Punkten pro unklarem Merkmal. Weitere Mängel nach Artikel 123 (2) EPÜ führten zu einem Abzug von 6 Punkten.

[029] Einige Bewerber beschränkten die Porengröße an der unteren Oberfläche auf 0,3 bis 1 μm , gaben jedoch keine Porengröße für die obere Membranoberfläche an.

Dies ist eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung. 6 Punkte wurden abgezogen. Andere Bewerber beschränkten die Porengröße an der unteren Oberfläche auf 0,3 bis 1 µm, gaben jedoch nicht an, dass sich die Poren verjüngen. Es besteht keine Grundlage für diese Änderung, und sie wurde gegenüber D1 auch nicht als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend angesehen. Obwohl der Bereich der Porengröße in Anbetracht von D1 sehr beschränkt ist, weisen diese sich nicht verjüngenden Poren keine technische Wirkung auf.

[030] Einige Bewerber versuchten, Anspruch 1 Neuheit zu verleihen, indem sie angaben, dass die Membran aus Polyamid besteht. Allerdings verleiht dieses Merkmal allein Anspruch 1 keine Neuheit gegenüber D1, da in D1 eine Membran aus Polyamid offenbart wird. Wenn dem Anspruch durch Hinzufügen eines weiteren Merkmals gegenüber D1 Neuheit verliehen wird, ist die Beschränkung auf Polyamid außerdem eine sehr starke Beschränkung entgegen den Wünschen des Mandanten, da er die Materialien eigentlich breiter fassen möchte. 15 Punkte wurden abgezogen, wenn Bewerber dieses Merkmal zu Anspruch 1 hinzufügten.

[031] Einige Bewerber versuchten, Anspruch 1 Neuheit zu verleihen, indem sie den Gegenstand abhängiger Ansprüche einfügten, die vom Prüfer wegen mangelnder Neuheit beanstandet wurden. Solche Ansprüche waren nicht neu.

[032] Anspruch 4, der auf die Vorrichtung gerichtet ist, sollte den folgenden Wortlaut haben:

Vorrichtung zur Messung des Blutzuckerspiegels zur Verwendung mit einem Streifen gemäß den Ansprüchen 1 bis 34, die eine Öffnung zum Einführen des Streifens und ein Spektrofotometer mit einem Array-Detektor umfasst, das eine Wellenlänge von 635 nm zur Durchführung der Messung verwendet.

Für Anspruch 4 sind 8 Punkte zu vergeben.

[033] War der Anspruch nicht neu, führte dies zu einem Abzug von 8 Punkten. Bewerber, die nur das Merkmal mehrerer Wellenlängen, jedoch ohne den Array-Detektor einführten, büßten 4 Punkte ein, da der Array-Detektor die einzige in der

Anmeldung offenbarte Vorrichtung ist. Es gibt keine Grundlage für eine Verallgemeinerung. Ein solcher Anspruch erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ. Bewerber, die den Vorrichtungsanspruch in einen Verwendungsanspruch (oder Verfahrensanspruch) mit Array-Detektor umformulierten, verloren 4 Punkte, während ein Verwendungsanspruch ohne Array-Detektor zu einem Abzug von 6 Punkten führte; in diesem Fall sollte die Verwendung mit dem Streifen aus den Ansprüchen 1 bis 3 verbunden werden, ansonsten wäre der Anspruch gegenüber D1 nicht neu. Die Angabe einer zusätzlichen zweiten Wellenlänge führte zu keinem Punktabzug. Einige Bewerber formulierten diesen Anspruch als eine Vorrichtung, in der sich der Streifen befindet. Dieser sehr eingeschränkte Anspruch führte zu einem Abzug von 6 Punkten.

Abhängige Ansprüche

[034] Für die abhängigen Ansprüche werden 4 Punkte vergeben.

[035] 2 Punkte werden für die Abänderung vom ml in µl in Anspruch 2 (ursprünglich Anspruch 3) vergeben. Bewerber, die diese Änderung nicht vornahmen, erhielten diese Punkte nicht.

[036] Die Aufrechterhaltung der anderen abhängigen Ansprüche und die Anpassung der Abhängigkeit wurde mit 2 Punkten honoriert. Um diese zwei Punkte zu erhalten, sollten die Ansprüche aufrechterhalten werden und ordnungsgemäß und mit den korrekten Abhängigkeiten nummeriert werden.

[037] Wie üblich wurden für die Abfassung zusätzlicher Ansprüche keine Punkte vergeben. Jedenfalls hat sich die Abfassung solcher Ansprüche nicht gelohnt.

Begründung (70 Punkte)

Änderungen (20 Punkte)

[038] Angabe der Grundlage für unabhängige Ansprüche (12 Punkte)

[039] Anspruch betreffend den Streifen (8 Punkte)

Die Grundlage für den auf den Streifen gerichteten Anspruch ist Anspruch 2 für die sich verjüngenden Poren. Für diese Begründung wurden 4 Punkte vergeben. Bewerber konnten sich auch auf Absatz [009] beziehen, doch in diesem Fall wurden mehr Argumente hinsichtlich der Kombination der Bereiche erwartet. Der Bereich 0,3 bis 1,0 μm stützt sich auf Absatz [009]. Bewerber, die diese Begründung korrekt anführten, erhielten 4 Punkte. Wenn die Bereiche kombiniert werden, zum Beispiel 0,4 bis 1,0 μm , dann sollte begründet werden, warum dies zulässig ist. Diese Begründung muss vorliegen, um die volle Punktzahl zu erreichen. Bewerber, die das Merkmal "hydrophil" gelöscht und Begründungen angeführt haben, weshalb dies zulässig sei, verloren keine weiteren Punkte als die Punkte, die für die Ansprüche abgezogen wurden, da dies einen doppelten Punktabzug bedeuten würde. Bewerber, die einen anderen Ansatz für einen Anspruch verfolgten, konnten 8 Punkte erhalten, wenn die Grundlage korrekt begründet wurde. Ansprüche, die Einzelwerte beinhalteten, konnten maximal 4 Punkte erreichen.

[040] Vorrichtungsanspruch (4 Punkte)

Die Grundlage für den Array-Detektor ist in Absatz [013] zu finden. Bewerber, die diese Begründung korrekt anführten, erhielten 4 Punkte. Wenn der Anspruch die beiden Wellenlängen enthält, basiert dies auf demselben Absatz.

[041] Abhängige Ansprüche (2 Punkte)

Es sollte argumentiert werden, dass die ursprünglichen abhängigen Ansprüche von allen Ansprüchen abhängig waren und keine neue Kombination vorgenommen wurde. Hierfür wurden 2 Punkte vergeben.

[042] Berichtigung nach Regel 139 EPÜ (6 Punkte)

Die Bewerber mussten eine Berichtigung von ml in μl beantragen. Es sollte argumentiert werden, dass es unmittelbar erkennbar ist, dass es sich um einen Fehler handelt, und dass auch unmittelbar erkennbar ist, wie er zu korrigieren ist. Das Dokument Blutlabor in Wissenschaft und Technik sollte in der Begründung verwendet

werden. Für eine vollständige Begründung anhand des Dokuments werden 6 Punkte vergeben. Wenn das Dokument nicht verwendet wurde, konnten maximal 3 Punkte erreicht werden. Einige Bewerber reichten keinen Antrag auf Berichtigung ein. Wenn keine Berichtigung beantragt wurde, wurden keine Punkte vergeben. Manche Bewerber begründeten dies mit Artikel 123 (2) EPÜ. Für diese Begründung wurden keine Punkte vergeben.

Klarheit (4 Punkte)

[043] Klare Argumente mit Bezug auf Regel 43 (2) a) EPÜ können bis zu 4 Punkte erreichen. Die Vorrichtung ist besonders gut für den Streifen geeignet. Viele Bewerber bezogen sich nicht auf Absatz a) der Regel. Einige Bewerber argumentierten, dass die Ansprüche einheitlich seien. Diese Begründungen wurden nicht erwartet, da der Prüfer keinen Einwand mangelnder Einheitlichkeit erhoben hatte. Solche Begründungen erhielten keine Punkte.

Neuheit (23 Punkte)

[044] Anspruch 1:

Bei der Neuheit gegenüber D1 sollte der Unterschied der sich verjüngenden Poren angeführt werden. Für diese Begründung können insgesamt 5 Punkte vergeben werden.

[045] Im Hinblick auf D2 werden für die Begründung der Neuheit insgesamt 15 Punkte vergeben. Die Begründungen lassen sich in verschiedene Teilbegründungen unterteilen. Es sollte argumentiert werden, dass der beanspruchte Bereich eine neue Auswahl gegenüber D2 darstellt. Dafür werden bis zu 3 Punkte vergeben. Die Kriterien eng und genügend Abstand sollten genannt werden. Es sollte Bezug auf die Richtlinien G-VI, 8 ii) genommen werden, um die Grundlage für diese Kriterien zu bestimmen, oder eine äquivalente Formulierung verwendet werden. 4 Punkte sind möglich. Schließlich sollte auch begründet werden, warum die Kriterien erfüllt sind. Für beide Kriterien sind (jeweils) 4 Punkte möglich.

[046] Einige Bewerber änderten den Anspruch 1, indem sie die Öffnung (3) als das vermeintlich neue Merkmal beschrieben. Die Öffnung gilt als implizit in D2 offenbart und kann dem Streifen keine Neuheit verleihen. In diesem Fall wurden keine Punkte für die Begründung der Neuheit vergeben.

[047] Anspruch 4:

In Anbetracht von D1 stellt der Array-Detektor den Unterschied dar. D2 beschreibt keine Vorrichtung im Detail. Es wird nur erwähnt, dass ein Spektrofotometer verwendet wird. Der Unterschied gegenüber D2 ergibt sich zumindest aus dem Array-Detektor. Für diese Begründungen wurden 3 Punkte vergeben. D2 enthält eine Bezugnahme auf D1, und es ist zu vermuten, dass implizit dieselbe Vorrichtung offenbart wird.

Erfinderische Tätigkeit (23 Punkte)

[048] Bewerber, die in ihrer Begründung der erfinderischen Tätigkeit D2 anführten, konnten für ihre Begründung der erfinderischen Tätigkeit keine Punkte erhalten. Dies bedeutet, dass keine Punkte vergeben werden, wenn D2 als nächstliegender Stand der Technik angeführt wird, aber auch nicht, wenn D2 als zweites Dokument in Kombination mit D1 angeführt wird oder wenn irgendwo in der Begründung der erfinderischen Tätigkeit darauf Bezug genommen wird. Dies wird als sehr schwerwiegender Fehler betrachtet.

[049] Anspruch 1 (15 Punkte):

Die Bestimmung von D1 als nächstliegendem Stand der Technik erzielte 1 Punkt. Obwohl es das einzige Dokument des nächstliegenden Stands der Technik ist, werden dennoch Begründungen erwartet, warum das Dokument als nächstliegender Stand der Technik gelten könnte. Für die Bestimmung des Unterschieds zu D1 (sich verjüngende Poren) gab es 1 Punkt. Für die Bestimmung der technischen Wirkung (geringere Zelllyse) gab es 3 Punkte. Wenn gezeigt wurde, dass diese technische Wirkung tatsächlich erzielt wird, gab es ebenfalls bis zu 3 Punkte. Die Definition der objektiven technischen Aufgabe (genauere Messung an kleineren Blutproben) wird mit 3 Punkten bewertet. Schließlich sollte noch begründet werden, warum der

beanspruchte Gegenstand nicht naheliegend ist. Dafür werden bis zu 4 Punkte vergeben.

[050] Anspruch 4 (8 Punkte):

Die Bestimmung von D1 als nächstliegendem Stand der Technik erzielte wie zuvor 1 Punkt. 1 Punkt wurde für die Bestimmung des Unterschieds (Array-Detektor) vergeben. Die technische Wirkung ist die Möglichkeit, den Glukosespiegel genauer zu messen. Dafür werden 2 Punkte vergeben. Die Definition der objektiven technischen Aufgabe auf Grundlage dieser technischen Wirkung (Möglichkeit, Messung an kleineren Blutproben durchzuführen) wird ebenfalls mit 2 Punkten bewertet. Schließlich werden für die Begründung, warum der Gegenstand des Anspruchs 4 nicht naheliegend ist, ebenfalls 2 Punkte vergeben.